

## **BERICHT**

des Sachverständigen  
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der

BWT Aktiengesellschaft  
als Zielgesellschaft im öffentlichen Pflichtangebot  
der Aquivest GmbH

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	- 1 -
2. Beurteilung des Übernahmeangebots .....	- 2 -
2.1 Allgemeines.....	- 2 -
2.2 Angebotspreis .....	- 5 -
2.3 Börsennotierung.....	- 7 -
2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots .....	- 8 -
3. Beurteilung der Äusserungen des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	- 7 -
4. Zusammenfassende Beurteilung.....	- 8 -
Anlage 1:     Öffentliches Pflichtangebot gem. § 22ff ÜbG	
Anlage 2:     Äußerung des Vorstands vom 24. Oktober 2012	
Anlage 3:     Äußerung des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 2012	
Anlage 4:     Bestätigung der Haftpflichtversicherung	
Anlage 5:     Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

An die  
Übernahmekommission  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

## 1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

### **BWT Aktiengesellschaft, Mondsee**

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "BWT" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß BWT während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die Aquivest GmbH, Mondsee (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "Aquivest" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst auch die Prüfung der Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit sowie die Prüfung der Äußerung der Verwaltungsorgane der BWT. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWT zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der BWT und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte öffentliche Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG der Aquivest an die Aktionäre der BWT (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie

- 2 -

- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

## 2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

### 2.1 Allgemeines

Die FIBA BA Holding GmbH, Mondsee („FIBA Holding“), ist Alleingesellschafterin der Bieterin Aquinvest. Die FIBA Holding wiederum ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, Mondsee („FIBA“). Alleingesellschafter der FIBA ist Herr Dr. Wolfgang Hochsteger.

Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an der FIBA treuhändig für die WAB Privatstiftung, Hintersee. Die WAB Privatstiftung ist eine von Herrn Andreas Weißenbacher im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind „FIBA Holding“, „FIBA“, WAB Privatstiftung, Herr Andreas Weißenbacher, Herr Dr. Wolfgang Hochsteger, Frau Mag. Birgit Weberndorfer, Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher und Frau Gerda Egger im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin.

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Dr. Wolfgang Hochsteger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung</li> <li>• Gesellschafter FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (treuhändig für Herrn Andreas Weißenbacher)</li> <li>• Geschäftsführer Aquinvest GmbH</li> <li>• Geschäftsführer FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH</li> </ul>	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführer FIBA BA Holding GmbH</li> </ul>	
Andreas Weißbacher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stifter der WAB Privatstiftung</li> </ul>	Vorsitzender des Vorstandes
Gerda Egger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung</li> </ul>	Mitglied des Aufsichtsrates
Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellvertreter der Vorsitzenden des Vorstandes der WAB Privatstiftung</li> </ul>	Mitglied des Aufsichtsrates

Das Grundkapital der BWT beträgt EUR 17.833.500 und ist eingeteilt in 17.833.500 Aktien.

Die Bieterin hat am 14. September 2012 bekannt gegeben, an die Aktionäre der BWT ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien der BWT abzugeben, die sich nicht im Eigentum der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und ihrer gemeinsam vorgehenden Rechtsträger betreffend Aktien der Zielgesellschaft in einem Ausmaß von 5.029.510 Stück, betrifft das Übernahmeangebot sohin effektiv 11.731.092 BWT-Aktien (rund 65,78% vom Grundkapital).

Das Angebot richtet sich nicht an die von der BWT gehaltenen 1.072.898 eigenen Aktien.

Das Angebot erstreckt sich weder auf American Depositary Shares („ADSs“) auf Aktien der BWT noch auf American Depositary Receipts („ADRs“) auf Aktien der BWT.

Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am 19. Oktober 2012 und endet am 6. November 2012. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zugelassenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern.

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 6. November 2012 erfolgt. Darüber hinaus besteht für die Aktionäre ein Rücktrittsrecht, falls während der Laufzeit des Angebots ein Konkurrenzangebot veröffentlicht wird.

## 2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der vom Angebot umfassten Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 16,00 je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben.

**Ermittlung des Angebotspreises:**

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

§ 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Gemäß der Angabe in Abschnitt 2.3.2 der Angebotsunterlage (Anlage 1) hat die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 14,489 erworben.

Als Sachverständige der BWT hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen. Laut Angaben in der Angebotsunterlage wird die Preisuntergrenze eingehalten.

§ 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (14. September 2012). Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (14. September 2012), das ist der Zeitraum vom 14. März 2012 bis inklusive 13. September 2012, beträgt EUR 13,283 je Aktie.

Der Angebotspreis muss mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 14,489 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 1,511 (10,43%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

**Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen:**

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 statt. Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Prime Market“. Der Schlusskurs für BWT-Aktien an der Wiener Börse betrug am 13. September 2012 EUR 14,02. Der Angebotspreis liegt somit um rund 14,12% über dem Schlusskurs vom 13. September 2012.

**Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere:**

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (14. September 2012) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs in EUR	13,337	13,283	13,571
Prämie	19,97%	20,45%	17,90 %

Quelle: Reuters

**Angemessenheit des Angebotspreises:**

Der Barangebotspreis von EUR 16,00 erfüllt daher die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 1,511 (10,43%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 5.13 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- des Buchwerts je Aktie
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 3, 6 und 12 Monate und
- wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Anlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Angebotspreis liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie.

### 2.3 Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Besitzt die Bieterin nach dem Closing des Angebots mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern. Die Berechnung der 90%igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Weiters behält sich die Bieterin das Recht vor, die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden, wodurch bei der Zielgesellschaft ein Kosteneinsparungspotential durch Wegfall der mit der Notierung verbundenen Listing- und Listingnebenkosten realisiert werden könnte. Dasselbe gilt für eine allfällige Auflösung des Depotvertrags zwischen BWT und Bank of New York und der damit verbundenen Beendigung des Handels mit den ADRs/ADSs.

Bei einer besonders hohen Annahemequote könnte die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment „Prime Market“ der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein. Für den Verbleib im „Prime Market“ beträgt die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes MEUR 15 bei einem Streubesitz von zumindest 25%; bei einem Streubesitz unter 25% zumindest MEUR 30. Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 BörseG (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien an BWT (rund 0,06% des Grundkapitals der BWT) unterschritten wird. Ein Ausscheiden aus dem Segment „Prime Market“ und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

### 2.4 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der BWT können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.



### 3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben;

Der Vorstand hat zum öffentlichen Pflichtangebot der Aquivest am 24. Oktober 2012 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 25. Oktober 2012 voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, aufgrund des Naheverhältnisses zur Bieterin keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Vorstands dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

#### 4. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13f ÜbG erstatte wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz der Aquivest vom 9. Oktober 2012 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 24. Oktober 2012 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 25. Oktober 2012 folgende abschließende Beurteilung.

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 16,00 je Aktie der BWT entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG. Laut Aussage der Bieterin haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 14,489 erworben. Der nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 13,283. Somit ist als Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG ein Preis von EUR 14,489 heranzuziehen. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt somit um EUR 1,511 (10,43%) über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.


Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft nehmen aufgrund des Naheverhältnisses zur Bieterin davon Abstand, eine abschließende Empfehlung zu erteilen und stellen die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dar.

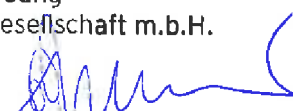
Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der BWT vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der BWT vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Linz, am 25. Oktober 2012

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

  
Mag. Johanna Hobelsberger-Gruber  
Wirtschaftsprüfer

  
Mag. Erich Lehner  
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:  
Öffentliches Pflichtangebot gem. §§ 22ff ÜbG

**WICHTIGER HINWEIS:** Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 7.4 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

**IMPORTANT NOTICE:** Shareholders of BWT Aktiengesellschaft, whose seat, place of residence or habitual abode is outside of the Republic of Austria shall note the information set forth in section 7.4 of this offer document.

## **ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT**

gemäß § 22 Übernahmegesetz ("ÜbG")

der

### **Aquinvest GmbH**

Am See 28, A-5310 Mondsee

(FN 381878 k)

an die Aktionäre der

### **BWT Aktiengesellschaft**

Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee

(FN 96162 s)

### ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<b>Bieterin:</b>	<b>Aquinvest GmbH</b> , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381878 k (die " <b>Bieterin</b> ").
<b>Zielgesellschaft:</b>	<b>BWT Aktiengesellschaft</b> , eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 96162 s (" <b>BWT</b> " oder die " <b>Zielgesellschaft</b> "). Das Grundkapital der BWT beträgt EUR 17.833.500 und ist in 17.833.500 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt (die " <b>Aktien</b> " und jede einzelne eine " <b>Aktie</b> "). Die Aktien (ISIN AT0000737705) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment "Prime Market" zugelassen.
<b>Angebot:</b>	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Besitz der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger (mit Ausnahme der Zielgesellschaft) befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 11.731.092 Aktien der BWT.
<b>Angebotspreis:</b>	EUR 16,- je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705).
<b>Annahmefrist:</b>	von (einschließlich) 19.10.2012 bis (einschließlich) 6.11.2012, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind elf (11) Börsetage. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer Frist von insgesamt höchstens zehn (10) Wochen zu verlängern.
<b>Annahme:</b>	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0X9N1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.
<b>Annahme- und Zahlstelle:</b>	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz.
<b>Bedingungen</b>	Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 6.11.2012.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie Gründe für das Angebot .....	5
1.1	Angaben zur Bieterin und zu den diese kontrollierenden Rechtsträgern .....	5
1.2	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	6
1.3	Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.....	7
1.4	Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft .....	9
1.5	Gründe für das Angebot .....	9
2.	Pflichtangebot .....	10
2.1	Kaufgegenstand .....	10
2.2	Kaufpreis .....	11
2.3	Ermittlung des Angebotspreises.....	11
3.	Aufschiebende Bedingung .....	14
4.	Steuerrechtliche Hinweise .....	14
5.	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots .....	14
5.1	Annahmefrist.....	14
5.2	Nachfrist ( <i>Sell-out</i> ).....	15
5.3	Annahme- und Zahlstelle.....	15
5.4	Annahme des Angebots.....	15
5.5	Rechtsfolgen der Annahme .....	16
5.6	Annahme während der Nachfrist.....	16
5.7	Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement").....	17
5.8	Abwicklungsspesen.....	17
5.9	Gewährleistung .....	17
5.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten .....	17
5.11	Keine Verbesserung.....	18
5.12	Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	18
5.13	Gleichbehandlung.....	18
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik .....	19
6.1	Geschäftspolitische Ziele und Absichten .....	19
6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung .....	22
6.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	23
7.	Sonstige Angaben.....	23
7.1	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der BWT .....	23
7.2	Finanzierung des Angebotes .....	23
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	23

7.4	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication .....	23
7.5	Berater .....	25
7.6	Weitere Auskünfte .....	25
7.7	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin .....	25
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG .....	27

**1. Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie Gründe für das Angebot**

**1.1 Angaben zur Bieterin und zu den diese kontrollierenden Rechtsträgern**

**1.1.1 Die Bieterin**

Die Bieterin **Aquinvest GmbH** ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381878 k. Die Bieterin wurde am 21.6.2012 gegründet und am 5.7.2012 in das Firmenbuch eingetragen. Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger, geboren am 9.10.1950, Salzgasse 2, A-5400 Hallein. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 100.000,-. Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die bereits jetzt die Kernaktionäre der Zielgesellschaft sind. Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist die Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb, die Gründung, das Halten, das Verwalten und das Management von Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Wasser- und Umwelttechnik.

**1.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin**

Alleingesellschafterin der Bieterin ist **FIBA BA Holding GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381217 p. Alleiniger Geschäftsführer der FIBA Holding BA GmbH ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger. Das Stammkapital der FIBA Holding BA GmbH beträgt EUR 50.000,-.

FIBA BA Holding GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der **FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g. FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH hat zwei Geschäftsführer, und zwar Herrn Dr Wolfgang Hochsteger und **Frau Mag Birgit Weberndorfer**, geboren am 3.12.1981, Nußdorferstraße 62/24, A-1090 Wien. Das Stammkapital der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH beträgt EUR 7.000.000,-.

Alleingesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist **Herr Dr Wolfgang Hochsteger**.

**1.1.3 Rechtsträger mit kontrollierendem Einfluss auf die Bieterin**

Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an FIBA Beteiligungs- und



Anlage GmbH treuhändig für **WAB Privatstiftung**, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 166606 i, gemäß einem zwischen WAB Privatstiftung und Herrn Dr Wolfgang Hochsteger geschlossenen Treuhandvertrag vom 24.4.2006.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind **Frau Gerda Egger**, geboren am 20.11.1964, Scheffau 269, A-5440 Golling an der Salzach, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, **Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher**, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm, als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und Herr Dr Wolfgang Hochsteger als Mitglied des Stiftungsvorstands.

WAB Privatstiftung ist eine von **Herrn Andreas Weißenbacher**, geboren am 11.12.1959, Hintersee 44, A-5324 Hintersee, im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

## **1.2 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Im diesem Sinne sind

- FIBA BA Holding GmbH (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- WAB Privatstiftung (siehe Punkt 1.1.3 oben) und
- Herr Andreas Weißenbacher (siehe Punkt 1.1.3 oben)

im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (die in der obigen Aufzählung genannten Rechtsträger werden in der Folge gemeinsam auch als "**WAB-Gruppe**" bezeichnet).

Weiters sind

- Herr Dr Wolfgang Hochsteger (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- Frau Mag Birgit Weberndorfer (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- Frau Gerda Egger (siehe Punkt 1.1.3 oben) und
- Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher (siehe Punkt 1.1.3 oben)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Angaben über die Beteiligungsgesellschaften der BWT können im Sinne des § 7 Z 12 letzter Satz ÜbG entfallen.

### 1.3 **Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger**

#### 1.3.1 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 Abs 2 Börsegesetz (BörseG) veröffentlichten Beteiligungsmeldungen und anderen der Bieterin zugänglichen Informationsquellen geht die Bieterin von folgender Struktur der Aktionäre der BWT zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aus:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>Anteil am Grundkapital in % (gerundet)<sup>1)</sup></b>
Bieterin	0	0,00%
FIBA BA Holding GmbH	0	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	1.543.600	8,66%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%
Frau Mag Birgit Weberndorfer	0	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%
Herr Andreas Weißenbacher <sup>2)</sup>	289.350	1,62%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%
<b>Zwischensumme I</b>	<b>5.029.510</b>	<b>28,20%</b>
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1.072.898	6,02%
<b>Zwischensumme II</b>	<b>6.102.408</b>	<b>34,22%</b>
Streubesitz	11.731.092	65,78%
<b>Summe</b>	<b>17.833.500</b>	<b>100%</b>

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der BWT.

<sup>1)</sup> Die Beträge in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Aktien" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der Gesamtzahl der Aktien der Zielgesellschaft ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" jeweils angeführten (Zwischen-)Summen nicht mit den jeweiligen (Zwischen-)Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

<sup>2)</sup> Herr Andreas Weißenbacher hält direkt 89.350 Aktien an BWT. Weitere 200.000 Aktien sind Herrn Andreas Weißenbacher aufgrund von zwischen ihm, Herrn Ernst Oberhauser, geboren am 9.1.1950, und Herrn Erich Fischer, geboren am 1.11.1948, bestehenden Vereinbarungen gemäß § 23 Abs 2 ÜbG einseitig zuzurechnen.

Am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin keine Aktien an BWT. Gemäß § 23 ÜbG sind der Bieterin die Aktien der mit ihr

gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (siehe dazu Punkt 1.2 oben) zuzurechnen. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (ohne die Zielgesellschaft) halten am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 5.029.510 Aktien an BWT, dies entspricht rund 28,20% des Grundkapitals der BWT.

### 1.3.2 Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (ohne Zielgesellschaft) kontrollieren am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam insgesamt 5.029.510 ständig stimmberechtigte Aktien der Zielgesellschaft, dies entspricht rund 28,20% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der BWT entfallenden Stimmrechte.

Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.072.898 eigenen Aktien (§ 22 Abs 6 ÜbG) kontrollieren die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sohin rund 30,01% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der BWT entfallenden Stimmrechte, wie dies in der nachstehenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt ist.

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Stimmen gesamt</b>	<b>Stimmrechte gesamt in % (gerundet) <sup>1)</sup></b>	<b>Stimmrechte ohne eigene Aktien in % (gerundet) <sup>1)</sup></b>
<b><i>BASIS FÜR DIE BERECHNUNG DER STIMMRECHTE</i></b>	<b>17.833.500</b>	<b>17.833.500</b>	<b>16.760.602</b>
Bieterin	0	0,00%	0,00%
FIBA BA Holding GmbH	0	0,00%	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	1.543.600	8,66%	9,21%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%	0,00%
Frau Mag Birgit Weberndorfer	0	0,00%	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%	18,94%
Herr Andreas Weißenbacher	289.350	1,62%	1,73%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%	0,13%
<b>Summe</b>	<b>5.029.510</b>	<b>28,20%</b>	<b>30,01%</b>

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der BWT.

<sup>1)</sup> Die Beträge in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Stimmen gesamt" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der jeweiligen "Basis für die Berechnung der Stimmrechte" ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" jeweils angeführten Summen nicht mit den jeweiligen Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

#### **1.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist alleiniger Geschäftsführer der Bieterin und der FIBA BA Holding GmbH, seit 1991 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der BWT sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung und seit 2003 Geschäftsführer der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH. Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig zugunsten der WAB Privatstiftung. Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

Herr Andreas Weißenbacher ist seit 1990 Vorsitzender des Vorstandes der BWT und Stifter der von ihm im Sinne des ÜbG kontrollierten WAB Privatstiftung. WAB Privatstiftung und Herr Andreas Weißenbacher sind als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (siehe Punkt 1.2 oben).

Frau Gerda Egger ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der BWT und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Frau Gerda Egger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm, ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der BWT und Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

#### **1.5 Gründe für das Angebot**

##### **1.5.1 Rechtliche Gründe für das öffentliche Pflichtangebot**

FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH erwarb am 13.9.2012 insgesamt 3.600 Aktien der Zielgesellschaft. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erlangten an diesem Tag eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des § 22 ÜbG an der Zielgesellschaft. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin daher verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen.

##### **1.5.2 Wirtschaftliche Gründe**

Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der WAB-Gruppe, sohin der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Herrn Andreas Weißenbacher, WAB Privatstiftung und FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, die bereits jetzt die Kernaktionäre der Zielgesellschaft sind. Zielsetzung der WAB-Gruppe ist es, Beteiligungen vorwiegend an international tätigen Unternehmen zu erwerben, die in Österreich oder dessen Nachbarstaaten ihren Sitz haben, um dadurch langfristig Kapitalerträge zu erwirtschaften. Die Beteiligungspolitik ist

grundsätzlich auf nachhaltige, langfristige Beteiligungen ausgerichtet. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die WAB-Gruppe etwa auch eine nicht kontrollierende Minderheitsbeteiligung an WMF Württembergische Metallwarenfabrik Aktiengesellschaft.

Die WAB-Gruppe ist vom Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und deren "Value-Strategie" überzeugt. Nach dieser "Value Strategie" verfolgt die Zielgesellschaft die Vision, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, mit Wachstum durch Innovation, geografischer Expansion, durch Wachstum in bestehenden Märkten mit bestehenden Technologien und durch kontinuierliche Prozessoptimierung, wobei das Wachstum langfristig aus dem eigenen Cashflow finanziert werden soll. Insbesondere den zuletzt von der BWT getätigten Einstieg in das Consumer-Geschäft (Point of Use Bereich) sieht die Bieterin als wichtigen und richtigen Schritt an und sie unterstützt daher die mit dem Consumer-Geschäft verbundenen zusätzlichen Investitionen in den Ausbau von Produktions-, Entwicklungs- und Logistikkapazitäten sowie in den Aufbau der Marke "BWT" als führende Wassertechnologie-Marke. Deshalb hat die WAB-Gruppe ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft ausgeweitet und die gesetzliche Schwelle zur Legung eines Pflichtangebotes überschritten.

Die Bieterin bzw die WAB-Gruppe wird das derzeitige Management der Zielgesellschaft, das aus heutiger Sicht auch zukünftig die Geschäfte leiten soll, bei der Umsetzung weiterhin unterstützen.

In den letzten Jahren sind die Kursentwicklung, Umsätze und Liquidität der BWT Aktien nach Ansicht der WAB-Gruppe hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Aktien der BWT notieren seit 2006 nicht mehr im ATX. Aktionäre der BWT haben somit die Möglichkeit, bei Annahme des Angebots eine attraktive Prämie im Vergleich zum Schlusskurs der Aktie vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht sowie im Vergleich zu den Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht zu erhalten (siehe dazu Punkte 2.3.1 und 2.3.3 unten).

## **2. Pflichtangebot**

### **2.1 Kaufgegenstand**

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Aktien der BWT, die sich nicht im Besitz der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot richtet sich nicht an die von der BWT gehaltenen 1.072.898 eigenen Aktien.

Dieses Angebot richtet sich daher unter Berücksichtigung von 3.175.000 Aktien der WAB Privatstiftung, 1.543.600 Aktien der FIBA Beteiligungs- und Anlage

GmbH, 21.560 Aktien von Frau Gerda Egger und 289.350 von Herrn Andreas Weißenbacher gehaltenen bzw ihm zuzurechnenden Aktien sowie der 1.072.898 eigenen Aktien der BWT auf den Erwerb von maximal 11.731.092 Aktien an der BWT (in der Folge auch die "**Angebotsaktien**").

Das Angebot erstreckt sich weder auf American Depositary Shares ("**ADSs**") auf Aktien der BWT noch auf American Depositary Receipts ("**ADRs**") auf Aktien der BWT, die gemäß Depotvertrag zwischen BWT und Bank of New York als Depotbank vom 21.6.2001 ausgegeben wurden. Die UniCredit Bank Austria AG wurde von der Depotbank als Hinterlegungsstelle damit beauftragt, ADSs gegen Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl an Aktien der BWT auszugeben. Ein ADS vertritt jeweils eine Aktie der BWT. Bei Eintragung der ADSs in das von der Depotbank geführte Register werden diese durch sogenannte ADRs verbrieft. Die Inhaber der ADR haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Depotbank auf Weiterleitung der Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen der BWT; Geldzahlungen durch die Depotbank erfolgen grundsätzlich nach Umwechslung von in anderen Währungen erhaltenen Beträgen in US Dollar. Jeder ADR-Inhaber ist berechtigt, gegen Einlieferung der entsprechenden Anzahl an ADRs von der Depotbank gemäß den Bedingungen des Depotvertrags jene Anzahl an Aktien der BWT zu erhalten, die der Anzahl der eingelieferten ADRs entspricht (zur Annahme betreffend ADRs bzw ADSs siehe Punkt 5.4 unten).

## **2.2 Kaufpreis**

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 16,- je Angebotsaktie ("**Angebotspreis**") an. Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2012 abgegolten.

## **2.3 Ermittlung des Angebotspreises**

### 2.3.1 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Prime Market". Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 13.9.2012, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 14,02. Der Angebotspreis von EUR 16,- liegt somit um rund 14,12% über dem Schlusskurs der Aktie am 13.9.2012.

### 2.3.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Pflichtangebot. Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb

der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

- Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 13,28 je Aktie.
- Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben in den letzten zwölf (12) Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 14,489 erworben (es handelte sich dabei um den am 13.9.2012 erfolgten Erwerb von 3.600 Aktien durch FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH; vgl Punkt 1.5.1 oben). Dieser Betrag ist sohin höher als der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und damit der gesetzliche Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie liegt um rund 10,43% über dem gesetzlichen Mindestpreis von EUR 14,489. Der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie liegt zudem um rund 20,48% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 13,28 je Aktie.

### 2.3.3 Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das ist der 13.9.2012) in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	<b>3 Monate<sup>1)</sup></b>	<b>6 Monate<sup>2)</sup></b>	<b>12 Monate<sup>3)</sup></b>
Durchschnittskurs (VWAP) in EUR	13,34	13,28	13,57
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	2,66	2,72	2,43
Prämie in % (gerundet)	19,97%	20,45%	17,90%

Quellen: Wiener Börse; Berechnungen der Bieterin. Ausgangsbasis ist der durchschnittliche Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

<sup>1)</sup> Berechnungszeitraum: 14.6.2012 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

<sup>2)</sup> Berechnungszeitraum: 14.3.2012 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

<sup>3)</sup> Berechnungszeitraum: 14.9.2011 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

#### 2.3.4 Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der BWT lauten:

in EUR	2011	2010	2009
Jahres-Höchst-/Tiefstkurs	22,62 / 10,90	23,22 / 17,97	21,84 / 10,26
Gewinn je Aktie <sup>1)</sup>	0,80	1,32	1,32
Buchwert je Aktie <sup>2)</sup>	9,12	9,19	8,57
Dividende je Aktie	0,28	0,40	0,40

Quellen: Wiener Börse und veröffentlichte Jahresfinanzberichte der BWT.

<sup>1)</sup> Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der BWT zum 31.12.2011, 31.12.2010 und 31.12.2009. Der Gewinn je Aktie errechnet sich durch Division des Konzernergebnisses (siehe Punkt 2.3.6 unten) durch die gewichtete Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der BWT während des jeweiligen Geschäftsjahres.

<sup>2)</sup> Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der BWT zum 31.12.2011, 31.12.2010 und 31.12.2009. Der Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des konsolidierten Eigenkapitals (inklusive Anteilen ohne beherrschenden Einfluss) durch die Anzahl der Aktien der BWT.

Weitere Informationen über BWT sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.bwt-group.com> verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

Das Grundkapital der BWT wurde zuletzt im Jahr 2001 durch Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung um EUR 1.333.500,- erhöht.

#### 2.3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebots keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich am letzten Erwerbsvorgang innerhalb der letzten 12 Monate mit der höchsten Bewertung, wobei auf den gesetzlichen Mindestpreis eine Prämie von rund 10,43% angeboten wird.

#### 2.3.6 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung der BWT-Gruppe im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2012 und 2011 sowie in den Geschäftsjahren 2011 und 2010 stellt sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2012	1-6/ 2011	2011	2010
Umsatz konsolidiert	251,7	243,5	478,9	460,7
EBITDA	24,3	24,6	39,1	47,2
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	16,9	17,0	21,7	31,5
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	16,1	15,5	19,9	31,2
Konzernergebnis	11,5	10,8	13,8	22,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	3,4	6,1	26,4	34,3

Quelle: ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschlüsse nach IFRS der BWT zum 30.6.2012 und 30.6.2011; geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der BWT zum 31.12.2011 und 31.12.2010.



### **3. Aufschiebende Bedingung**

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 6.11.2012 erfolgt. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass (i) die Bedingung erfüllt ist oder (ii) die Bedingung nicht bis zum 6.11.2012 erfüllt wird, wird die Bieterin dies unverzüglich veröffentlichen.

### **4. Steuerrechtliche Hinweise**

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe Punkt 5.8 unten).

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **5. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots**

#### **5.1 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme beträgt elf (11) Börsenstage. Das Angebot kann von (einschließlich) 19.10.2012 bis (einschließlich) 6.11.2012, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zugelassenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes ist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG frühestens am zweiten (2.) Börsenstag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen. Die gemäß diesem Absatz definierte (allenfalls verlängerte) Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

## 5.2 Nachfrist (*Sell-out*)

Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Durchführung des Angebots (Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3 oben) verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG das Angebot für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

## 5.3 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Bieterin und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

## 5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Pflichtangebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Aktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" (die "**Angedienten Aktien**") gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die Angedienten Aktien die ISIN AT0000A0X9N1 "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den Angedienten Aktien (siehe Punkt 5.7) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0X9N1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des

Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Aktionäre, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

Das Angebot erstreckt sich weder auf ADSs noch auf ADRs. Jedoch können Inhaber von ADSs bzw ADRs, soweit dies nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulässig ist (siehe Punkt 7.4 unten), das Angebot entweder (i) ihre ADSs bzw ADRs der Bank of New York gegen Lieferung der diesen zu Grunde liegenden Aktien der BWT zurückzugeben und selbst das Angebot annehmen oder (ii) die Bank of New York als Depotbank anzuweisen, das Angebot betreffend so vieler ADSs bzw ADRs anzunehmen, als durch die vom jeweiligen Inhaber gehaltenen ADSs bzw ADRs vertreten werden. Im letzteren Fall wird die Abwicklung der Annahme über die Bank of New York erfolgen und der Angebotspreis den Inhabern der ADSs bzw ADRs gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags in US Dollar zufließen. In jedem Fall empfiehlt die Annahme- und Zahlstelle den Inhabern von ADSs bzw ADRs, die das Angebot annehmen wollen und dürfen (siehe Punkt 7.4 unten), sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung unverzüglich nach Beginn der Angebotsfrist mit der Bank of New York in Verbindung zu setzen.

## **5.5 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

## **5.6 Annahme während der Nachfrist**

Die in Punkt 5.4 oben enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist sinngemäß mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

### **5.7 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement")**

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn (10) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

### **5.8 Abwicklungsspesen**

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen etc, eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selber zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen (siehe Punkt 4).

### **5.9 Gewährleistung**

Die Inhaber der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

### **5.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebotes bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf von dessen

ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

#### **5.11 Keine Verbesserung**

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises von EUR 16,- je Aktie ausdrücklich aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotzdem möglich, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

#### **5.12 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft ([www.bwt-group.com](http://www.bwt-group.com)) sowie jener der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht werden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

#### **5.13 Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist, und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Geben die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger während der Laufzeit dieses Angebotes eine Erklärung auf Erwerb von Angebotsaktien zu besseren Bedingungen als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Inhaber von Angebotsaktien, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für Inhaber von Angebotsaktien, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist für die Annahme des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages

verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien an BWT bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an BWT innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe des § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinnes an die Aktionäre, welche dieses Angebot (sei es auch innerhalb der Nachfrist) angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Der von der Bieterin bestellte Sachverständige bestätigt durch Erklärung an die Übernahmekommission den Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Nachzahlungsfalles.

## **6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

### **6.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten bereits jetzt gemeinsam rund 28,20% des Grundkapitals und – unter Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – rund 30,01% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft und beabsichtigen auch zukünftig, ein langfristiger, stabiler österreichischer Kernaktionär der Zielgesellschaft zu sein.

Die Bieterin ist vom Geschäftsmodell, der Strategie der Zielgesellschaft und ihrem Ziel – basierend auf der europäischen Marktführerschaft der Zielgesellschaft im Point of Entry Bereich (das sind Produkte und Verfahren zur Wasseraufbereitung unmittelbar beim Wasseranschluss) – durch den Einstieg in das Point of Use Consumer Geschäft (das sind Produkte und Verfahren zur Wasseraufbereitung unmittelbar vor dem Gebrauch des Wassers an der Wasserentnahmestelle, dh beim Wasserhahn) die Marke der Zielgesellschaft beim Konsumenten sichtbar zu machen, überzeugt. Im Rahmen ihrer "Value Strategie" verfolgt die Zielgesellschaft die Vision, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, mit Wachstum durch Innovation, geografischer Expansion, durch Wachstum in bestehenden Märkten mit bestehenden Technologien und durch kontinuierliche Prozessoptimierung, wobei das Wachstum langfristig aus dem eigenen Cashflow finanziert werden soll. Insbesondere den zuletzt von der BWT getätigten Einstieg in das Consumer-Geschäft (Point of Use Bereich) sieht die

Bieterin als wichtigen und richtigen Schritt an und sie unterstützt daher die mit dem Consumer-Geschäft verbundenen zusätzlichen Investitionen in den Ausbau von Produktions-, Entwicklungs- und Logistikkapazitäten sowie in den Aufbau der Marke "BWT" als führende Wassertechnologie-Marke.

Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, ihren Einfluss als Hauptaktionärin in der Weise auszuüben, die aktuelle Strategie der Zielgesellschaft zu ändern, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Abschluss des gegenständlichen Angebots sein wird. Am eingeschlagenen Weg soll festgehalten werden, wie etwa dem jüngst in Angriff genommenen Ausbau des Produktionsstandorts in Mondsee (siehe dazu auch Punkt 6.3 unten). Gleiches gilt im Hinblick auf die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Dividendenpolitik der Zielgesellschaft.

Die prinzipielle Fortsetzung der bisherigen Unternehmenspolitik der BWT auch nach Abschluss des gegenständlichen Angebots ist dabei insoweit gewährleistet, als Personen, die mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, schon bisher Einfluss auf Geschäftspolitik und Strategie der Zielgesellschaft nahmen: Wie erwähnt, ist die Bieterin ein Akquisitionsvehikel der WAB-Gruppe. Der WAB-Gruppe gehört nun unter anderem Herr Andreas Weißenbacher an, der langjähriger Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist und damit schon bisher maßgeblich und federführend die Entwicklung, Festlegung und Umsetzung der aktuellen Geschäftspolitik und Strategie der Zielgesellschaft beeinflusste. Zudem befinden sich unter den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern auch langjährige Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, die in dieser Funktion ebenfalls an der aktuellen geschäftspolitischen und strategischen Ausrichtung der Zielgesellschaft mitwirkten. Schließlich ist WAB Privatstiftung, die bereits lange Jahre österreichischer Kernaktionär der Zielgesellschaft ist und die geschäftspolitische Entwicklung und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft mitgetragen hat, Teil der WAB-Gruppe. Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw des Marktumfelds, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Zielgesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die Bieterin den von der Zielgesellschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Es sind sohin keine wesentlichen Veränderungen des Tätigkeitsbereichs der Zielgesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen vorgesehen.

Daher wird das derzeitige Management die Zielgesellschaft aus heutiger Sicht und bis auf weiteres auch künftig leiten.

Das gegenständliche Angebot wird von der Bieterin zu einem Großteil fremdfinanziert (siehe Punkt 7.2 unten). Aus heutiger Sicht wird es zu keiner Belastung der Zielgesellschaft durch die Fremdfinanzierung des Angebots der Bieterin kommen.

Das Ziel des Angebots ist, so viele Aktien an der BWT wie möglich zu erwerben, und zwar jedenfalls in einem solchen Ausmaß, das es der Bieterin – zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern – (auch) zukünftig ermöglicht, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der Wachstums- und Innovationsstrategie zu unterstützen und gegebenenfalls durch strukturell-strategische Entscheidungen, die der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vorbehalten sind, neue Entwicklungen – insbesondere im technologischen Bereich – in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Aus heutiger Sicht verfolgt das Angebot nicht das Ziel, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft zu erlangen und die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden (Delisting) (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten).

Allerdings steht der Bieterin – abhängig vom Ergebnis des Angebots – grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen zu setzen. Erwirbt die Bieterin durch das Angebot (oder mittel- bis langfristig nach Abschluss des Angebots durch weitere Erwerbe von Aktien der BWT) 90% oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, insbesondere durch einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes ("**GesAusG**"), eine Beendigung der Börsenzulassung anzustreben. Auch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, für die bereits geringere Mehrheiten in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft ausreichen, wie beispielsweise eine Verschmelzung der Zielgesellschaft auf eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft, können zu einem Delisting führen. Zudem könnte der Depotvertrag zwischen BWT und Bank of New York aufgelöst und folglich der Handel mit ADRs/ADSs beendet werden (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten).

Obwohl – wie erwähnt – ein Delisting aus heutiger Sicht nicht das primäre Ziel des Angebots ist und Pläne in Richtung eines Delistings nicht bestehen, so weist die Bieterin gleichwohl darauf hin, dass – abhängig vom Ausmaß der Beteiligung, das die Bieterin in Zukunft (nach Abschluss des gegenständlichen Angebots oder allenfalls durch in der Zukunft erfolgende weitere Erwerbe von Aktien der BWT) an der Zielgesellschaft halten wird – die rechtliche Möglichkeit besteht, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu setzen, die zu einem Delisting führen können. Die Bieterin kann sohin aus heutiger Sicht nicht ausschließen und muss sich das Recht vorbehalten, dass sie bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Voraussetzungen derartige nach österreichischem Recht zulässige Maßnahmen umsetzt. Unabhängig davon besteht bei einer besonders hohen Annahmquote (allenfalls gepaart mit weiteren in der Zukunft erfolgenden Erwerben von Aktien



der BWT durch die Bieterin) das Risiko, dass die Voraussetzungen für den Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse oder gar die gesetzlichen Zulassungserfordernisse für eine Notierung an einem geregelten Markt (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt sind (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten). Verwirklicht sich dieses Risiko, wäre ein Ausscheiden der Aktien der BWT aus dem Marktsegment "Prime Market" und dem Amtlichen Handel der Wiener Börse die Folge.

## **6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung**

Abhängig vom Ergebnis des Angebots (Annahmequote) und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des GesAusG oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Besitzt die Bieterin nach dem Closing des Angebots mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern. Die Berechnung der 90%igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Weiters behält sich die Bieterin das Recht vor, die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden, wodurch bei der Zielgesellschaft ein Kosteneinsparungspotenzial durch Wegfall der mit der Notierung verbundenen Listing- und Listingnebenkosten realisiert werden könnte. Dasselbe gilt für eine allfällige Auflösung des Depotvertrags zwischen BWT und Bank of New York und der damit verbundenen Beendigung des Handels mit den ADRs/ADSs.

Bei einer besonders hohen Annahmequote könnte die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Aktien an BWT (rund 0,06% des Grundkapitals der BWT) unterschritten wird. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsehandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

### **6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation**

Ein erfolgreiches Angebot hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

## **7. Sonstige Angaben**

### **7.1 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der BWT**

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebotes den Organmitgliedern der BWT eine über die aufrechten Bedingungen hinausgehenden vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

### **7.2 Finanzierung des Angebotes**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von EUR 187.697.472,-.

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und vor allem offenen Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

### **7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

### **7.4 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication**

#### **7.4.1 Verbreitungsbeschränkungen**

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin

übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

#### 7.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

## **7.5 Berater**

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, Universitätsring 10, A-1010 Wien, ist der Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission;
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, ist der Sachverständige der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

## **7.6 Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung steht Frau Gerda Egger, WAB Privatstiftung, Vorsitzende des Stiftungsvorstands, unter der Telefonnummer +43/(0)6232/21058 und Faxnummer +43/(0)6232/21058-20 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die Zahl- und Annahmestelle, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, Herr Rupert Würdinger, unter der Telefonnummer +43/(0)732/65963660 und der E-Mailadresse [wuerdinger@rlbooe.at](mailto:wuerdinger@rlbooe.at) während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft ([www.bwt-group.com](http://www.bwt-group.com)) und der österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

## **7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin**

Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

Mondsee, am 9.10.2012

**Aquinvest GmbH**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Hochsteger', written over a horizontal line.

---

Dr Wolfgang Hochsteger  
Geschäftsführer

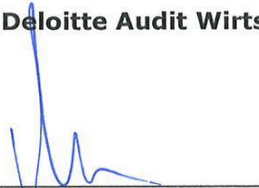
**8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das öffentliche Pflichtangebot der Aquivest GmbH an die Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aquivest GmbH stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 9.10.2012

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**



Mag Walter Müller



Dr Claudia Fritscher

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 24. Oktober 2012

**Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft zum öffentlichen  
Pflichtangebot gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz der Aquivest GmbH**

**0. Allgemeines**

Die Aquivest GmbH, FN 381878k des Landesgerichtes Wels, im Folgenden kurz „Bieterin“ bezeichnet, hat am 19.10.2012 an all jene Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft („BWT“ oder „Zielgesellschaft“), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („Angebot“) zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Besitz der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind („die Aktien“) abgegeben und veröffentlicht. Das Angebot erstreckt sich auch nicht auf American Depositary Shares (ADS) sowie auf American Depositary Receipts („ADR“) bezüglich Aktien der BWT und nicht auf eigene Aktien der BWT.

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.



Die Beurteilung des Angebotspreises und die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der BWT hängen in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Wesentlich ist, dass Organmitglieder und wirtschaftlich Berechtigte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der BWT angehören. Auf Punkt 4. dieser Äußerung wird ausdrücklich verwiesen. Aus diesem Grund waren diese Personen in die Verfassung dieser Äußerung und der der Äußerung zu Grunde liegenden Beschlüsse nicht eingebunden.

### **1. Ausgangslage**

Das öffentliche Pflichtangebot der Aquivest GmbH richtet sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot erstreckt sich auch nicht auf American Depositary Shares (ADS) sowie auf American Depositary Receipts („ADR“) bezüglich Aktien der BWT und nicht auf eigene Aktien der BWT.

Das Angebot betrifft daher effektiv 11.731.092 Aktien, das entspricht 65,78% des Grundkapitals. Nach den Angaben der Bieterin hielten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Tag der Veröffentlichung des Angebotes insgesamt 5.029.510 Stück Aktien und damit rund 28,20% der Aktien der BWT.

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, 5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels zu FN 381878k.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin Aquivest GmbH ist die FIBA BA Holding GmbH, FN 381217p des Landesgerichtes Wels mit dem Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift 5310 Mondsee, Am See 28. Deren alleiniger Geschäftsführer ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hochsteger. Das Stammkapital der FIBA BA Holding GmbH beträgt € 50.000,00.

Diese Gesellschaft wiederum ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, FN 236576g des Landesgerichtes Wels. Auch diese ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift 5310 Mondsee, Am See 28. Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Dr. Wolfgang Hochsteger und Mag. Birgit Weberndorfer.

Alleiniger Gesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hochsteger, der diese Beteiligung jedoch nicht auf eigene Rechnung hält, sondern treuhändig für die WAB Privatstiftung hält.

Die WAB Privatstiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift 5324 Hintersee, Hintersee 44. Sie ist unter FN 166606i im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg eingetragen. Nach Mitteilung der Bieterin ist die WAB Privatstiftung im Sinne des ÜbG eine von Herrn Andreas Weißenbacher, geb. 11.12.1959, Hintersee 44, 5324 Hintersee, kontrollierte Privatstiftung.

Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind Gerda Egger, geb. 20.11.1964, Scheffau 269, 5440 Golling, welche auch Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist, und Dipl.-Vwt. Ekkehard Reicher, geb. 28.03.1941, Raiffeisenstraße 642, 5411 Oberalm, der auch Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ist, sowie Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hochsteger.

Die genannten Rechtsträger haben einen kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin. Diese Rechtsträger, die als mit der Bieterin gemeinsam vorgehend anzusehen sind, sind in der Angebotsunterlage auf den Seiten 6 und 7 beschrieben.

Der Beteiligungsbesitz und die Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind im Übernahmeangebot auf den Seiten 8 und 9 entsprechend den Kenntnissen der Zielgesellschaft zutreffend dargestellt.

Die Zielgesellschaft hält aktuell 1.072.898 eigene Aktien. Das entspricht 6,02% des Grundkapitals.

## **2. Beurteilung des Angebotes**

### **2.1. Angebotspreis**

Der im öffentlichen Pflichtangebot enthaltene Kaufpreis je Aktie beträgt € 16,00 („der Kaufpreis“).

### **2.2. Gesetzliche Preisuntergrenze**

Nach § 26 Abs. 1 ÜbG unterliegt der Angebotspreis einer doppelten Preisuntergrenze. Der Angebotspreis pro Aktie muss zum einen mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der Aktien während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen und darf zum anderen die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate in Geld gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb einer Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das war der 14.09.2012) beträgt € 13,28 je Aktie. Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis liegt daher um € 2,72, das sind rund 20,48%, über diesem Betrag.

Nach Auskunft der Bieterin hat die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger selbst in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien erworben, wobei der höchste Kaufpreis, der hierfür bezahlt wurde, € 14,489 betragen hat.

Die Zielgesellschaft selbst hat in den letzten 12 Monaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten eigene Aktien erworben und hierfür maximal € 14,20 je Aktie bezahlt.

Der gesetzliche Mindestpreis für eine Aktie ist daher hier € 14,489.

Der von der Bieterin angebotene Kaufpreis je Aktie liegt somit um € 1,511, das sind 10,43%, über dem Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG.

## **2.3. Angemessenheit des Kaufpreises**

### **2.3.1. Keine eigens erstellte Unternehmensbewertung**

Weder die Bieterin noch der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen lassen. Die Bieterin hat sich nach eigenen Angaben ausschließlich am Börsenkurs und an dem, was im Zuge der letzten Käufe maximal bezahlt wurde, leiten lassen.

### **2.3.2. Analysen von Investmentbanken**

Die Analyse der Investmentbank HSBC vom 08.05.2012 nannte € 13,50 als Kursziel für die Aktie. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Angebotspreis.

Danach, nämlich per 06.08.2012, gab es eine Analyse der Erste Bank, in der ein Kursziel von € 15,50 angegeben wurde. Das liegt ebenfalls noch unter dem Angebotspreis.

### **2.3.3. Kurs unmittelbar vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht**

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, sohin am 13.09.2012, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei € 14,02.

### **2.3.4. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals**

Der Buchwert je Aktie beträgt gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2011 € 9,12. Der angebotene Kaufpreis von € 16,00 liegt somit um € 6,88 über dem Buchwert je Aktie bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2011. Zum Ende des zweiten Quartals hat der Buchwert je Aktie € 9,50 betragen.

### **2.3.5. Ergebnis und Gewinn**

Die Zielgesellschaft erwirtschaftete in den letzten Jahren folgende Konzernergebnisse:

2009 € 23,1 Mio.

2010 € 22,8 Mio.

2011 € 13,8 Mio.

In den ersten 2 Quartalen des Geschäftsjahres 2012 erzielte die Gesellschaft ein Ergebnis nach Steuern von 11,5 Mio. €. Der Gewinn je Aktie hat im Jahr 2009 € 1,32, 2010 € 1,32 und im Jahr 2011 € 0,80 betragen.

### 2.3.6. Wichtige Finanzkennzahlen im Überblick

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei nach IFRS erstellten Jahresabschlüsse sowie die ungeprüften Halbjahresabschlüsse zum 30. Juni 2011 und 2012 der Zielgesellschaft lauten:

		1-6 / 2012	1-6 / 2011	Geschäfts- jahr 2011	Geschäfts- jahr 2010	Geschäfts- jahr 2009
Höchstkurs	€	15,86	22,62	22,62	23,22	21,84
Tiefstkurs	€	12,17	18,10	10,90	17,97	10,26
Gewinn pro Aktie	€	0,68	0,64	0,80	1,32	1,32
Dividende pro Aktie	€	-	-	0,28	0,40	0,40
Buchwert pro Aktie	€	9,50	9,01	9,12	9,19	8,57
Umsatz	Mio.€	251,7	243,5	478,9	460,7	400,7
EBITDA	Mio.€	24,3	24,6	39,1	47,2	45,7
EBIT	Mio.€	16,9	17,0	21,7	31,5	26,8
EGT	Mio.€	16,1	15,5	19,9	31,2	30,3
Operating Cashflow	Mio.€	3,4	6,1	26,4	34,3	49,7
Eigenkapital	Mio.€	169,3	160,7	162,6	163,9	152,8

### 2.4. Gleichbehandlung

Allen Aktionären wird der gleiche Preis angeboten.

### 2.5. Abwicklung des Angebotes

Die Abwicklung des Angebotes ist im Angebot detailliert beschrieben. Die vorgesehenen Modalitäten sind üblich und angemessen.

## **2.6. Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebotes beträgt 11 Börsenstage das Angebot kann daher vom 19.10.2012 bis einschließlich 06.11.2012, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, die Annahmefrist einmal oder mehrmals innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist von 10 Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes würde ordnungsgemäß veröffentlicht werden.

Sollte ein konkurrierendes Angebot abgegeben werden, verlängert sich gemäß § 19 Abs 1 c ÜbG die Annahmefrist des ursprünglichen Angebotes automatisch bis zum Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebotes, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Nach Ablauf der Annahmefrist verlängert sich das Angebot für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um weitere 3 Monate ab Bekanntgabe der Veröffentlichung des Ergebnisses (Sell-Out).

## **2.7. Aufschiebende Bedingung**

Das Angebot unterliegt der Bedingung, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 06.11.2012 erfolgt.

## **3. Beurteilung des Angebotes aus Sicht der Bieterin und Darstellung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Gläubiger, sowie des öffentlichen Interesses**

### **3.1. Angaben der Bieterin**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beabsichtigen, auch zukünftig ein langfristiger stabiler österreichischer Kernaktionär der BWT zu sein. Die Bieterin nennt als wirtschaftliche Gründe für ihr Angebot, dass sie vom Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und deren Value-Strategie überzeugt sei. Nach dieser „Value-Strategie“ verfolge die Zielgesellschaft die Vision, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden. Das Wachstum solle langfristig aus eigenem Cashflow finanziert werden.

Insbesondere den zuletzt von der Zielgesellschaft getätigten Einstieg in das Consumer-Geschäft sehe die Bieterin als wichtigen und richtigen Schritt an und würde sie die mit diesem Schritt verbundenen Investitionen in den Ausbau von Produktions-, Entwicklungs- und Logistikkapazitäten unterstützen. Dies sei auch der Grund, warum die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zuletzt ausgeweitet hätten bis die gesetzliche Schwelle zur Legung des Pflichtangebotes überschritten worden sei. Die Bieterin wolle das derzeitige Management, das auch künftig die Geschäfte leiten solle, bei der Umsetzung unterstützen. Die Bieterin beabsichtige daher nicht, ihren Einfluss als Hauptaktionärin in der Weise auszuüben, dass die aktuelle Strategie der Zielgesellschaft geändert werden soll. Am eingeschlagenen Weg solle daher festgehalten werden. Dies gelte insbesondere auch für den Ausbau des Produktionsstandortes in Mondsee. Es seien keine wesentlichen Veränderungen des Tätigkeitsbereiches der BWT und ihrer Beteiligungsunternehmen vorgesehen. Auch die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft solle aufrecht erhalten werden. Obwohl das Angebot zum Großteil fremdfinanziert werde, soll es aus heutiger Sicht zu keiner Belastung der Zielgesellschaft durch die Fremdfinanzierung des Angebotes kommen.

Die Bieterin hat ausgeführt, dass sie nicht das Ziel verfolge, alleinige Aktionärin der BWT zu werden und ein Delisting zu betreiben. Sie hat sich diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich offen gelassen.

### **3.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten**

Die von der Zielgesellschaft verfolgten Pläne und Absichten wurden von der Bieterin richtig wiedergegeben. Nach den erklärten Absichten der Bieterin soll sich daran auch nach einer Übernahme nichts ändern. Die Bieterin würde diese Pläne vielmehr unterstützen.

Die Bieterin und die Zielgesellschaft stehen in keinem direkten Wettbewerbsverhältnis zueinander.

### **3.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen**

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft zu erwarten

### **3.4. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse**

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung der gegenwärtigen Position erkennbar. Nach den Angaben der Bieterin soll es im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Kaufpreises zu keiner Belastung der Zielgesellschaft kommen.

Es sind nach den Erklärungen der Bieterin auch keine Änderungen beabsichtigt, die das öffentliche Interesse berühren könnten. Die Durchführung des Angebotes hat daher nach Einschätzung des Vorstandes der Zielgesellschaft keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse.

### **4. Offenlegung von personellen Verflechtungen**

Folgende Organmitglieder der Zielgesellschaft haben Verbindungen, wirtschaftliche Interessen oder Organfunktionen bei der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger:

#### **Andreas Weißenbacher:**

Herr Andreas Weißenbacher ist Vorsitzender des Vorstandes der Zielgesellschaft. Er ist Stifter der WAB Privatstiftung, die einen kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin hat. Die WAB Privatstiftung ist im Sinne des ÜbG eine von Herrn Andreas Weißenbacher kontrollierte Privatstiftung.

#### **Dr. Wolfgang Hochsteger:**

Dr. Wolfgang Hochsteger ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft. Er ist gleichzeitig Geschäftsführer der Bieterin, sowie geschäftsführender Gesellschafter deren Muttergesellschaft, wobei er diese Gesellschaftsanteile aber nur treuhändig für die WAB Privatstiftung hält, und Mitglied des Stiftungsvorstandes der WAB Privatstiftung.

#### **Dipl.-Vwt. Ekkehard Reicher:**

Dipl.-Vwt. Ekkehard Reicher ist Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und gleichzeitig Stiftungsvorstand in der WAB Privatstiftung.



Gerda Egger:

Gerda Egger ist Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und ebenfalls Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung.

Alle genannten Personen gelten auch als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die genannten Personen haben aufgrund dieser Funktionen und der dargestellten Verflechtungen an der Erstellung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an den diesen Äußerungen zu Grunde liegenden Beschlüssen nicht mitgewirkt.

Der Vorstand erklärt, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin, noch von den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebots von keiner Seite über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstandsvorsitzende Andreas Weißenbacher gehört ohnedies zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Das Mitglied des Vorstandes Gerhard Speigner hält 1.180 Aktien.

**5. Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot**

Aus Sicht des Vorstandes ist die erklärte Absicht der Bieterin zur Beibehaltung des Geschäftsmodells der Zielgesellschaft und zur Umsetzung der definierten Ziele der Zielgesellschaft zu begrüßen. Ein nachhaltiger Kernaktionär bringt hier zusätzliche Stabilität.

Neben dieser generellen Einschätzung der Bedeutung des Übernahmeangebots für die Zielgesellschaft ist die Frage, ob das Übernahmeangebot für die Aktionäre der Gesellschaft im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, eine Entscheidung, die nur jeder

Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation und insbesondere auch seines Zeithorizonts für die Veranlagung selbst treffen kann. Der Vorstand sieht somit von einer expliziten Empfehlung an die Aktionäre hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes ausdrücklich ab. In diesem Zusammenhang wird unter Verweis auf die Ausführungen in Punkt 4. nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Andreas Weißenbacher, zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehört. Die WAB Privatstiftung ist im Sinne des ÜbG eine von Herrn Andreas Weißenbacher kontrollierte Privatstiftung. Aus diesem Grund war er an der Verfassung dieser Äußerung inhaltlich nicht beteiligt. Die nachfolgende Beurteilung des Angebotes wurde vom weiteren Mitglied des Vorstandes, Herrn Gerhard Speigner, allein vorgenommen. Herr Andreas Weißenbacher schließt sich dieser Einschätzung jedoch ausdrücklich an.

Ohne eine solche ausdrückliche Empfehlung abzugeben gibt es folgende wesentliche Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebotes sprechen:

**Für eine Annahme des Angebotes spricht** die deutliche Prämie gegenüber dem Schlusskurs der Aktie (siehe oben Punkt 2.2.) und die Tatsache, dass der Angebotspreis deutlich über dem Buchwert der Aktie liegt (siehe oben Punkt 2.3.), weiters das zu erwartende Sinken der Liquidität der Aktie durch Reduktion des Streubesitzes sowie auch die Tatsache, dass die Übernahme der Kontrolle durch einen einflussreichen Aktionär die Mitbestimmungsmöglichkeiten der übrigen Aktionäre faktisch einschränkt.

**Gegen eine Annahme des Übernahmeangebotes spricht** die langfristige Perspektive der Zielgesellschaft, die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden und der angestrebte Erfolg durch Einstieg in das Consumer-Geschäft, was langfristig zu einem positiven Impuls für die Ertragskraft der Zielgesellschaft führen sollte. Dies könnte auch zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen. Wassertechnologie wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Es kann sein, dass der Börsenkurs der Aktie in Zukunft den Angebotspreis übersteigt. Durch die Annahme des Angebotes wird auf möglich zukünftige zusätzliche Kursgewinne verzichtet.

## **6. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG**

Die BWT Aktiengesellschaft hat Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

## **7. Berater**

Als Rechtsberater der Zielgesellschaft wurde beigezogen: Ferner Hornung und Partner Rechtsanwälte GmbH, Hellbrunner Straße 11, 5020 Salzburg

## **8. Weitere Auskünfte**

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft steht Ralf Burchert unter der Telefonnummer 06232 / 50 11 11 13 und der E-Mail-Adresse [Ralf.Burchert@bwt-group.com](mailto:Ralf.Burchert@bwt-group.com) während der allgemeinen Geschäftszeiten der BWT zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Zielgesellschaft und deren Geschäftsfeldern und Zukunftsperspektiven finden sich auf der Homepage der Zielgesellschaft ([www.bwt-group.com](http://www.bwt-group.com)).

Mondsee, am 24.10.2012

Der Vorstand

  
-----  
Andreas Weißenbacher  
(Vorsitzender des Vorstandes)

  
-----  
Gerhard Speigner  
(Mitglied des Vorstandes)

Anlage 3:

Äußerung des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 2012

### Äußerung des Aufsichtsrates der BWT Aktiengesellschaft

Die Aquinvest GmbH, FN 381878k des Landesgerichtes Wels, im Folgenden kurz „Bieterin“ bezeichnet, hat am 19.10.2012 an all jene Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft („BWT“ oder „Zielgesellschaft“), die nicht mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz („Angebot“) zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautenden Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Besitz der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind („die Aktien“) abgegeben und veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zum Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage) die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der BWT Aktiengesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Ebenso wie der Vorstand sieht sich auch der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Pflichtangebotes abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

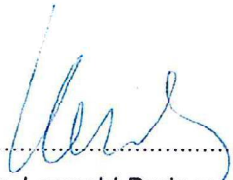
Auch der Aufsichtsrat verweist ausdrücklich auf die in Punkt 4. der Äußerung des Vorstandes dargestellten personellen Verflechtungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Aufsichtsratsmitglieder: Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Gerda Egger 21.560 Stück Aktien. Sie zählt zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern.

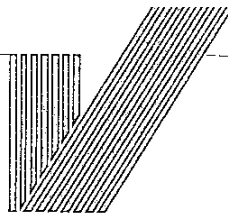
Diese Äußerung basiert auf dem Beschluss des Aufsichtsrates vom *25.10.2012*

Für den Aufsichtsrat



.....  
Dr. Leopold Bednar  
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Anlage 4:  
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



## Versicherungsstelle Wiesbaden

Versicherungsstelle • Dotzheimer Str. 23 • 65185 Wiesbaden

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
Blumauerstraße 46  
A – 4020 Linz  
ÖSTERREICH

Telefon 0611 39606-0  
Telefax 0611 39606-68  
Email: [info@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:info@versicherungsstelle-wiesbaden.de)

Bei Rückfragen: Herr Büsser  
Durchwahl: 0611 39606-83

24. Oktober 2012 - gbu

**Kunden-Nr.: 1030008      Vertrags-Nr.: 68799**  
**Versicherungsbestätigung für Einzelrisikodeckung „Sachverständiger gem. § 13 ÜbG für die BWT AG“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Zustimmung und das uns mit Ihrer Entscheidung entgegengebrachte Vertrauen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne

### **Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR**

für Ihre Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot der Aquivest GmbH an die Aktionäre der BWT AG, Mondsee. Dem Auftrag liegt das Auftragsschreiben vom 09.10.2012 zu Grunde. Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr.

Ebenso bestätigen wir hiermit den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Assessor Büsser)



Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung von dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.